

**Kirchengericht:** Kircheng erichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland  
**Entscheidungsform:** Beschluss (rechtskräftig)  
**Datum:** 28.04.2011  
**Aktenzeichen:** KGH.EKD I-0124/S80-10  
**Rechtsgrundlagen:** AVR.DW.EKD ,Anlage 1 zu § 12; EG 7, 8, Anmerkung 14  
**Vorinstanzen:** Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Ev. Kirche von Westfalen - 2. Kammer in Münster (Westf.), 2 M 19/10

#### **Leitsatz:**

1. Ob Besonderheiten i.S. der Anmerkung 14 Anlage 1 zu § 12 AVR.DW.EKD vorliegen, ist anhand eines Vergleichs mit dem "Normalbild" einer einschlägig ausgebildeten Fachkraft zu ermitteln. Dabei sind die Tatsachen, die den Normalfall kennzeichnen, aufzuzeigen. Mit ihnen sind die Tatsachen zu vergleichen, aus denen sich die Besonderheit ergeben soll; das Angebot eines Sachverständigengutachtens an Stelle eines Tatsachenvortrags ist unzureichend (Bestätigung von KGH.EKD, Beschluss vom 12. April 2010 - I-0124/R34-09 - [www.ekd.de](http://www.ekd.de)).

2. Für das Eingruppiertsein kommt es auf die Ausbildung des Mitarbeiters nicht an, sondern darauf, welche Tätigkeiten ihm übertragen worden sind

#### **Tenor:**

Die Beschwerde gegen den Beschluss der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Ev. Kirche von Westfalen - 2. Kammer in Münster (Westf.) - vom 8. November 2010 - Az.: 2 M 19/10 - wird nicht zur Entscheidung angenommen.

#### **Gründe:**

I. Die Dienststellenleitung betreibt ein von ihr so bezeichnetes Gerontopsychiatrisches Dienstleistungszentrum und "Wohnort für Menschen mit fortgeschrittener Demenz" mit etwa 109 Bewohnern und 150 Mitarbeitenden. Die Dienststellenleitung hält die Eingruppierung des Mitarbeiters C in die Entgeltgruppe 7 Teil A Nr. 1 Buchstabe a. Anlage 1 zu § 12 AVR.DW.EKD (kurz: EG 7 A 1 a AVR.DW.EKD) für zutreffend, die Mitarbeitervertretung dagegen die in EG 8 A 1 a AVR.DW.EKD.

Herr C ist diplomierter Sozialpädagoge (Erziehungswissenschaft). Er gehört dem begleitenden Dienst der Einrichtung an. Zusammen mit einer Kollegin - sie ist gelernte Schneiderin - ist er für das gesamte Aktivierungsprogramm (sog. "Animation") der Bewohner zuständig. Ihm obliegen die Organisation und (teilweise) Durchführung von Singkreisen, Musikveranstaltungen, Festen und Entspannungsübungen; er hat den Bewohnern positive

sinnliche Erfahrungen zu vermitteln. Dies geschieht nach einem festen Plan. Seine Kollegin und er betreuen jeweils "ihren" Bereich bzw. "ihre" Klientel.

Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft Vereinbarung im Arbeitsvertrag die AVR.DW.EKD in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die AVR.DW.EKD wurden mit Wirkung ab 1. Juli 2007 neu gefasst. Die Dienststellenleitung hat aus diesem Anlass die Mitarbeitervertretung zur Eingruppierung des Mitarbeiters C in EG 7 A 1 a Anlage 1 zu § 12 AVR.DW.EKD angehört. Die Mitarbeitervertretung hat die Erörterung verlangt und diese mit ihrem Schreiben vom 15. Dezember 2009 für beendet erklärt. Die Dienststelle hat am 10. März 2010 das vorliegende Verfahren eingeleitet. Sie hält die von ihr vorgesehene Eingruppierung für zutreffend und meint, der Umstand, dass die Bewohner und Bewohnerinnen der Einrichtung weit überwiegend demenzkrank seien und deshalb eine auf sie zugeschnittene Pflege und Betreuung erforderten, habe nicht zur Folge, dass die Tätigkeit als "schwierige Aufgabe" i.S. der EG 8 i.V.m. Anmerkung 14 Anlage 1 zu § 12 AVR.DW.EKD einzuordnen sei. Herr C sei im Hinblick auf seine Ausbildung für die ihm vertragsgemäß übertragenen Aufgaben überqualifiziert. Wegen der Einzelheiten ihres erstinstanzlichen Vorbringens wird auf den Schriftsatz der Antragstellerin nebst Anlagen vom 4. März 2010 Bezug genommen.

Sie hat beantragt,

festzustellen, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung des Mitarbeiters C in die EG 7 A 1 a AVR.DW.EKD besteht.

Die Mitarbeitervertretung hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, an die Tätigkeit des Herrn C würden wegen des hohen Anteils demenzerkrankter Bewohner und Bewohnerinnen in der Einrichtung Anforderungen i.S. der EG 8 A 1 a VR.DW.EKD gestellt. Dies erhellte sich auch aus den Werbe- und Selbstdarstellungsunterlagen der Einrichtung. Ergänzend wird auf ihren Schriftsatz vom 1. April 2010 Bezug genommen.

Die Schlichtungsstelle hat dem Antrag der Dienststellenleitung durch ihren Beschluss vom 8. November 2010 stattgegeben. Gegen ihn wendet sich die Mitarbeitervertretung mit ihrer Beschwerde.

Sie hält die Annahme der Beschwerde zur Entscheidung nach § 63 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 MVG.EKD für geboten und macht geltend, die übertragene Tätigkeit falle unter die EG 8 A 1 a AVR.DW.EKD. Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Mitarbeitervertretung vom 27. Dezember 2010, 28. Januar und 28. Februar 2011 Bezug genommen.

Die Mitarbeitervertretung beantragt,

den angefochtenen Beschluss abzuändern und den Antrag zurückzuweisen.







worden wäre, deren Ausübung Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzt, die durch einen solchen Abschluss nachgewiesen werden.

**III.** Eine Kostenentscheidung ist entbehrlich (§ 63 Abs. 7 MVG.EKD i.V.m. § 22 Abs. 1 KiGG.EKD).